

det seiner sonstigen Rechte auf Grund dieses Vertrages hat sich ein Konsul jedoch insoweit eines Einschreitens nach diesem Absatz zu enthalten, als der Betroffene dagegen ausdrücklich in Anwesenheit des Konsuls und eines Vertreters der zuständigen Staatsorgane/Behörden des Empfangsstaates Einspruch erhebt.

(3) Die zuständigen Staatsorgane/Behörden des Empfangsstaates werden den betroffenen Staatsbürger des Entsendestaates über die ihm nach diesem Artikel zustehenden Rechte unterrichten.

(4) Die in diesem Artikel genannten Rechte werden nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates unter der Bedingung ausgeübt, daß diese die Rechte nicht aufheben.

Artikel 39

(1) Ein Konsul hat das Recht, einem Schiff des Entsendestaates in einem Hafen sowie in den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates Unterstützung und Hilfe zu leisten.

(2) Ein Konsul kann sich jederzeit an Bord eines Schiffes des Entsendestaates begeben, sofern es nicht unter Quarantäne gestellt worden ist. Die zuständigen Staatsorgane/Behörden des Empfangsstaates sind vor dem Betreten des Schiffes des Entsendestaates durch einen Konsul dann zu verständigen, wenn die Abfertigung des Schiffes für den freien Verkehr mit dem Land noch nicht abgeschlossen ist. Dem Kapitän des Schiffes des Entsendestaates und den Besatzungsmitgliedern ist es gestattet, mit dem Konsul in Verbindung zu treten und ihn in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates aufzusuchen.

(3) Ein Konsul kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in allen Fragen hinsichtlich eines Schiffes des Entsendestaates, des Kapitäns, der Besatzungsmitglieder, der Passagiere und der Ladung an die zuständigen Staatsorgane/Behörden des Empfangsstaates wenden und diese um Hilfe ersuchen.

Artikel 40

(1) Ein Konsul hat das Recht,

1. unbeschadet der Rechte der zuständigen Staatsorgane/Behörden des Empfangsstaates, alle während der Reise des Schiffes des Entsendestaates an Bord eingetretenen Vorkommnisse zu untersuchen und den Kapitän und die Besatzungsmitglieder darüber zu befragen;
2. jede Erklärung und jedes andere Dokument, das vom Entsendestaat im Zusammenhang mit Schiffen des Entsendestaates und ihrer Ladung vorgeschrieben ist, entgegenzunehmen, auszustellen, zu verlängern oder zu beglaubigen;
3. die Beachtung der die Schiffe des Entsendestaates und ihre Besatzung betreffenden Rechtsvorschriften des Entsendestaates auf den Schiffen dieses Staates sicherzustellen.

(2) Ein Konsul kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates gemeinsam mit dem Kapitän oder einem Besatzungsmitglied vor den zuständigen Staatsorganen/Behörden des Empfangsstaates auftreten.

Artikel 41

(1) Beabsichtigen die zuständigen Staatsorgane/Behörden des Empfangsstaates, an Bord eines Schiffes des Entsendestaates irgendeine Zwangsmaßnahme zu ergreifen oder dort eine amtliche Untersuchung durchzuführen, so setzen sie den Konsul hiervon in Kenntnis. Die Mitteilung hat vor Beginn der Maß-

nahme zu erfolgen, damit der Konsul bei deren Durchführung anwesend sein kann. Ist in dringenden Fällen eine Verständigung des Konsuls vor der Ergreifung der Maßnahme nicht möglich oder ist der Konsul bei der Durchführung der Maßnahme nicht anwesend, so werden ihn die zuständigen Staatsorgane/Behörden des Empfangsstaates unverzüglich von den durchgeführten Maßnahmen in Kenntnis setzen.

(2) Der Absatz 1 bezieht sich auf die Vernehmung des Kapitäns oder eines Mitglieds der Besatzung eines Schiffes des Entsendestaates an Land zu Vorkommissionen im Zusammenhang mit dem Schiff.

(3) Dieser Artikel bezieht sich nicht auf die Zoll-, Paß- und Sanitätskontrolle sowie auf die Handlungen, die auf Ersuchen oder mit Zustimmung des Kapitäns des Schiffes erfolgen.

Artikel 42

(1) Erleidet ein Schiff des Entsendestaates in den Territorial- oder Binnengewässern des Empfangsstaates Schiffbruch, läuft es auf Grund, strandet es oder wird es von einer anderen Havarie betroffen, so verständigen die zuständigen Staatsorgane/Behörden des Empfangsstaates hiervon unverzüglich den Konsul und treffen alle notwendigen Maßnahmen zur Rettung von Schiff, Passagieren, Mannschaft, Ladung und Gegenständen, die einen Teil des Schiffes oder seiner Ladung darstellen und über Bord gegangen sind. Die zuständigen Staatsorgane/Behörden des Empfangsstaates verständigen den Konsul unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen und leisten ihm die nötige Hilfe bei der Ergreifung aller weiteren Schritte, die infolge der Havarie des Schiffes erforderlich geworden sind.

(2) In den im Absatz 1 angeführten Fällen hat der Konsul das Recht, im Fall der Abwesenheit des Eigentümers oder einer anderen verfügbaren Person in deren Namen Maßnahmen zur Sicherung des Schiffes und seiner Ladung zu treffen. Gehört die Ladung eines Schiffes einem Staatsbürger des Entsendestaates, so hat der Konsul gleichfalls das Recht, im Fall der Abwesenheit des Eigentümers oder einer anderen verfügbaren Person in deren Namen solche Maßnahmen zu treffen.

(3) Ein havariertes Schiff des Entsendestaates, seine Ladung und Vorräte sind im Empfangsstaat von Zöllen, Gebühren und Abgaben unter der Voraussetzung befreit, daß sie nicht im Empfangsstaat belassen, sondern unter zollamtlicher Aufsicht wieder ausgeführt werden.

Artikel 43

Die Artikel 39 bis 42 werden sinngemäß auf Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewendet.

Artikel 44

Ein Konsul darf jede andere, ihm vom Entsendestaat übertragene konsularische Funktion wahrnehmen, wenn der Empfangsstaat dagegen keinen Einspruch erhebt.

Artikel 45

(1) Ein Konsul ist berechtigt, im Empfangsstaat die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates für Amtshandlungen zu entrichtenden Gebühren zu erheben und sich entstandene Kosten erstatten zu lassen.

(2) Die vereinnahmten Beträge der im Absatz 1 genannten Gebühren sind im Empfangsstaat von allen Steuern und sonstigen Abgaben befreit.